

1628. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittle am 13. September 1906 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Heinrich Josef Bellin, Steindrucker, von Pfedelbach, Württemberg, geboren am 12. Januar 1862, wohnhaft in Zürich V, Rütistraße 48, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 14. Juli 1906 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Früh, geboren am 22. März 1867, und folgenden minderjährigen Kindern: Emil Heinrich, geboren am 4. Juli 1890, und Erwin, geboren am 6. November 1892, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 29. August 1906 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Heinrich Josef Bellin, Steindrucker, von Pfedelbach, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und der zwei minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 220 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über seine endgültige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an: a) Herrn Heinrich Bellin, Steindrucker, Rütistraße 48, Zürich V, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.